



Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt

vom 18.04.2007

in der Fassung des 1.-4. Nachtrages

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-), der §§ 70 und 71 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I, Seite 3134), der §§ 47, 48 des Jugendförderungsgesetzes vom 05.02.1992 (GVOBl SH, Seite 158) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 15.12.2006 (GVOBl SH, Seite 346) und der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum Träger der Jugendhilfe vom 27.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 181) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.04.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Für die Stadt Norderstedt wird gemäß § 69 Abs. 2 SGB VIII das Jugendamt als Amt der Stadtverwaltung errichtet § 2

Aufgabenübertragung

- (1) Dem Jugendamt obliegen alle Aufgaben, die ihm kraft Gesetzes zugewiesen sind. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (1a) Daneben fällt die Förderung von Betreuungsangeboten an verlässlichen Grundschulen nach § 6 Abs. 5 des Schulgesetzes in seine Zuständigkeit. Das Nähere wird durch die Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Einzelne Aufgaben werden nach § 3 des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die - Übernahme der örtlichen Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe durch die Große Kreisangehörige Stadt Norderstedt“ als gemeinsamer Dienst nach § 69 Abs. 4 SGB VIII zusammen mit dem Kreis Segeberg wahrgenommen.

§ 3

Gliederung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 70 Abs. 2 SGB VIII werden im Auftrage des Oberbürgermeisters von der Leitung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Stadtvertretung wahrgenommen.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 durch die Stadtvertretung gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Neun Mitglieder der Stadtvertretung,
 2. Drei Mitglieder auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden anerkannten Jugendverbände



3. Drei Mitglieder auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden Wohlfahrtsverbände.
Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach Nr. 2 und 3 müssen ebenfalls zur Stadtvertretung wählbar sein.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratendes Mitglied folgende Personen an:
 1. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes kraft Amtes.
 2. Ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt.
 3. Ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.
Das Mitglied nach Nr. 2 wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtvertretung gewählt.
 4. Jeweils ein von den Fraktionen, die unter § 4 (1) Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, vorgeschlagenes Mitglied, das von der Vertretungskörperschaft berufen wird.
- (3) Für Ausschussmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 gilt § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung entsprechend. Für jedes Ausschussmitglied nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 und nach Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 wird für den Verhinderungsfall eine persönliche Stellvertretung gewählt. Für die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes nimmt im Verhinderungsfall die Vertretung an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.
- (4) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Es gilt § 48 Abs. 4 Jugendförderungsgesetz.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Satzungsrechts und der sonstigen Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung.
 2. Alle Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers nach Kindertagesstättengesetz, insbesondere Bedarfsplanung.
 3. Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII einschließlich der gemeindlichen Jugendarbeit.
Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses wird auf die jeweils gültige Zuständigkeitsordnung nach § 11 Hauptsatzung verwiesen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Beschlussfassung der Stadtvertretung in Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtvertretung zu stellen.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nach Bedarf ein. Der Ausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

- (2) Für die Amtsdauer und die Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses findet die Gemeindeordnung und die jeweils geltende Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) findet für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses entsprechende Anwendung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft¹.

Norderstedt, den 18.04.2007
Stadt Norderstedt

gez.

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

¹ Veröffentlicht in der Norderstedter Zeitung am 25.04.2007, In-Kraft-Treten: 26.04.2007
(betrifft die Ursprungssatzung)